

## **Umweltbericht**

gemäß § 9 Raumordnungsgesetz

### **4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg –**

Teilabschnitt Oberbereich Siegen

(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)

im Gebiet der Stadt Lennestadt

Darstellung eines Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen –  
„Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“

## **GLIEDERUNG**

### **1. Einleitung**

- 1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem
- 1.2 Lage des Änderungsbereichs und Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung
- 1.3 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanänderung

### **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung; Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf den Umweltzustand des Änderungsbereiches bei Realisierung des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen**

### **3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)**

### **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

### **5. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)**

### **6. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

### **7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung des Regionalplans**

### **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

## **1. Einleitung**

### **1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem**

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung seines Plangebietes fest. Grundlage hierfür sind das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als übergeordnete Rechtsvorschriften.

Die Kernaufgabe des Regionalplans bildet die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen gegenüber. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eigene Planungs- bzw. Entscheidungsspielräume zu ermöglichen. Gegenstand, Form und zeichnerische Darstellungen des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) geregelt. Entsprechend dieser Maßstabsebene enthält der Umweltbericht nur generalisierende Darstellungen der erheblichen Umweltauswirkungen.

### **1.2 Lage des Änderungsbereichs und Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung**

Die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) stehende Liegenschaft befindet sich ca. 2 km nordwestlich des Ortsteils Oedingen der Stadt Lennestadt. Bei dem Objekt handelt es sich um den alten Abschussbereich der ca. 1,5 km entfernt liegenden, ehemaligen Sauerland-Kaserne. Die Liegenschaft umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 16 ha.

Gegenstand des beantragten Regionalplanverfahrens ist die Neudarstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen – „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“.

Hier soll eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet und betrieben werden. Der Projektträger geht derzeit von einer Laufzeit der Nutzung von 25-30 Jahren aus. Geplant ist eine PV-Freiflächensolarenergieanlage mit ca. 10 MWp installierter Leistung.

### **1.3 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanänderung**

Für die Änderung des Regionalplans erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Ein wesentlicher Baustein der Umweltprüfung ist der hier vorliegende und gemäß § 9 Abs. 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 9 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in das Planungsverfahren des Regionalplans.

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG enthält, verankert. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans können hiervon jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein.

Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das ROG enthält. Diese allgemeinen Grundsätze wer-

den durch die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die Regionalplanung weiterentwickelt.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 4. Änderung des Regionalplans Arnberg beachtlich sind.

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine

- Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind (vgl. UBA 2002, 53) und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insbesondere in gestuften Planungs- und Zulassungsprozessen relevant) (vgl. UBA 2009, 20).

Im Folgenden wird aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Zielvorgaben für die 4. Änderung des Regionalplans eine schutzgutbezogene Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes vorgenommen. Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabsebene eines Regionalplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten.

Schutzgut	Umweltrelevante Ziele	Kriterien
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW)</li> <li>▪ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)</li> <li>▪ Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche</li> <li>▪ Auswirkungen auf Kurorte/ -gebiete</li> <li>▪ Auswirkungen auf Erholungsorte/ -gebiete</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogel-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Na-</li> </ul>

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	<p>schutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>▪ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> </ul>	<p>turschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LGNW)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten</li> <li>▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope</li> <li>▪ Auswirkungen auf Biotopverbundflächen</li> <li>▪ Auswirkungen auf Lebensraumvielfalt</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>▪ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>▪ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</li> <li>▪ Auswirkungen auf natürliche Böden</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>▪ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>▪ Erreichen eines guten ökologischen Zustands /Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>▪ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> <li>▪ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatschG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete</li> <li>▪ Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</li> </ul>
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> <li>▪ Auswirkungen auf klimarelevante Böden</li> </ul>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, §</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Land-</li> </ul>

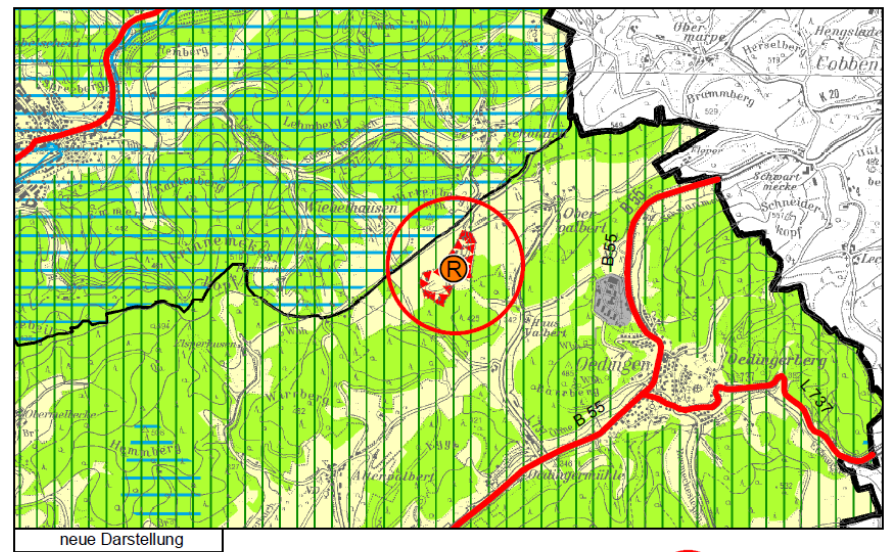
	<p>2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<p>schaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf UZVR</li> <li>▪ Auswirkungen auf landschaftsgebundene Erholung</li> <li>▪ Auswirkungen auf Landschaftsbild</li> </ul>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler/ archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> <li>▪ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften</li> <li>▪ Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte/ Bereiche</li> </ul>

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung; Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf den Umweltzustand des Änderungsbereichs bei Realisierung des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes ist die Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung. Sie erfolgt einschließlich der schutzgutbezogenen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand eines seitens der Regionalplanungsbehörde entwickelten Steckbriefes.

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

Steckbrief des Umweltberichtes zur 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg TA OB SI im Gebiet der Stadt Lennestadt		
1.	Allgemeine Informationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)
1.02	Kreis	Olpe
1.03	Kommune	Lennestadt
1.04	Flächengröße	Ca. 16 ha
1.05	Lage	Nordöstlich von Elspe, ca. 2 km nordwestlich von Oedingen
1.06	Reg. Plan-Darstellung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche/ BSLE
1.07	Reg. Plan-Darstellung geplant	Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für den Gemeinbedarf
1.09	LP-Festsetzung	keine
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Eingezäunte, dem öffentlichen Zutritt entzogene Konversionsfläche (ehem. militärisches Sperrgebiet einer NIKE-Feuerstellung). Die Grünlandflächen werden beweidet.
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Die Liegenschaft ist über die Bundesstraße 55 Lennestadt – Eslohe und die L 737 Finnentrop – Oedingen zu erreichen. Die innere Erschließung erfolgt durch ein vorhandenes asphaltiertes Wegesystem.
1.12	Vorprägung (Vorbelastungen), Bemerkungen	Als ehemalige militärische Liegenschaft in Form einer Raketenabschussbasis ist der durch eine Doppelzaunanlage abgesperrte Bereich als Teil der ehemaligen „Sauerland-Kaserne“ durch Wachtürme Fahrzeuggaragen, Mannschaftsunterkünfte, wallartige Aufschüttungen und vertiefte Bereiche deutlich vorgeprägt.



Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes  
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg  
 Kartengrundlage Topographische Karte 1:50000 des Landes Nordrhein-Westfalen, © Geobasedaten: Land NRW, Bonn

Maßstab 1:50000



Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen						
2.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte/ -gebiete- und Erholungsorte/ - gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- Die nächste beantragte Kurortabgrenzung liegt ca. 1,8 km östlich des Plangebietes an der Kreisgrenze im HSK im Bereich Eslohe-Cobbenrode.</li> <li>- Ca. 5 km südlich des Plangebietes im Stadtgebiet der Stadt Lennestadt befinden sich das anerkannte Kurgebiet und der Kurort Saalhausen.</li> </ul>	nein	nein	
2.02		Erholen (lärmarme Räume, allgemeine Naherholungsfunktion)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet weist keine lärmarmen Räume auf.</li> <li>- Das Plangebiet wird aufgrund der vorhandenen Nutzung mit eingezäuntem Areal nicht zu Erholungszwecken genutzt.</li> <li>- Das Umfeld dient als Naherholungsgebiet bzw. der Feierabenderholung. Es führen zwei überregionale Wanderwege am Plangebiet vorbei (Weg X 18: Menden-Bad Laasphe sowie Weg X 25: Winterberg-Siedlinghausen-Finntrop).</li> </ul>	nein	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet und umgebende Bereiche liegen insgesamt in einem Landschaftsraum, der sich in besonderer Weise für die ruhige landschaftsgebundene Erholung eignet.</li> <li>- Trotz der Vorbelastung durch die ehemalige militärische Anlage ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein insgesamt flächiges und dominantes Erscheinungsbild entsteht, das sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft deutlich abhebt (Silhouetteneffekt).</li> </ul> <p>Darüber hinaus kann der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wegen der Ausrichtung der geplanten Anlage in Süd-Richtung sowie aufgrund von Sichtverschattungen durch bewegtes Relief, Hangneigung und umgebende Waldbereiche ist der geplante Anlagenstandort nicht von allen zu Erholungszwecken genutzten Wegen</li> </ul>

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2.03	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 90 m, weitere Bebauung in ca. 300 bis 800 m Entfernung</li> </ul>	nein	ja	<p>einsehbar und in seinen Auswirkungen nicht gleichermaßen spürbar.</p> <p>auf dieser Planungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingt können Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen in Form von erhöhtem Straßenverkehr, Baustellenverkehr und Bauarbeiten entstehen, die als temporär einzustufen sind.</li> <li>- Anlagebedingt können optische Beeinträchtigungen durch Lichtreflexion entstehen und dadurch Blendwirkungen hervorrufen. Dieses Phänomen ist abhängig von der Ausrichtung der Anlage und des Einfallswinkels des Lichtes. Reflexblendungen können kurzzeitig insbesondere westlich und östlich der Anlage entstehen, die in zunehmender Entfernung zur Anlage und durch Sichtverschattungen abnehmen, so dass auf Dauer nicht mit einer Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens zu rechnen ist.</li> <li>- Betriebsbedingt können elektrische und magnetische Strahlungen durch die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und die Transformatorstation entstehen, die in der Regel deutlich unter den Grenzwerten der BImSchV liegen.</li> <li>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</li> </ul>
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	- weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- nächstgelegenes NSG in ca. 2 km Entfernung, nördlich des Plangebietes</li> </ul>	nein	nein	

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2.06	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotop	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- Im weiteren Umfeld in ca. 700 bis 1600 m Entfernung kommen gesetzlich geschützte Biotop vor.</li> </ul>	nein	nein	
2.07		Schutzwürdige Biotop	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- Im weiteren Umfeld in ca. 480 bis 1000 m Entfernung kommen schutzwürdige Biotop vor.</li> </ul>	nein	nein	
2.08		Biotopverbundfläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- Im weiteren Umfeld kommen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung der Stufe I in ca.1500 m Entfernung und Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung der Stufe II in ca.600 bis 1000 m Entfernung vor.</li> </ul>	nein	nein	
2.09		Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen des durchgeführten Scoping-Verfahrens wurden insgesamt keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet genannt. Es wurden auch keine Angaben zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten gemacht.</li> <li>- Nach mdl. Mitteilung des Pächters der militärischen Anlage sollen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling aufgrund des Vorkommens des Großen Wiesenknopf sowie die Waldschnepfe im Plangebiet gesichtet worden sein.</li> <li>- Während des OT am 10.03.16 als überfliegende Nahrungsgäste gesichtet: Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard.</li> <li>- Vorkommen von Tierarten im Um-</li> </ul>	ja	ja	<p>Auf dieser Planungsebene sind nach überschlägiger Auswertung des bislang vorliegenden Datenmaterials keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine abschließende Prognose ist aufgrund des unzureichenden Datenmaterials derzeit nicht möglich. Im Rahmen des weiteren Regionalplanverfahrens ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, die eine genauere Prognose ermöglicht.</li> <li>- Vorhabenbedingt sind Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen nicht auszuschließen.</li> <li>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</li> </ul>

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>feld (ca. 1000 m) gem. FOK (FT-4814-0001-2012): Turmfalke, Grünspecht, Schwarzstorch (Reproduktionsnachweis), Rauchschwalbe, Neuntöter</p> <p>- Potenzielle Vorkommen von Tierarten gem. MTB 4814/2. Quadrant nach Auswahl relevanter Lebensraumtypengruppen (schematisiert):</p> <p>a) Laubwald mittlerer Standorte, Nadelwald, Kleingehölze:</p> <p>Baumpieper, Waldohreule, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Turmfalke, Neuntöter, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldkauz</p> <p>b) Säume/Magerwiesen u. -weiden/ Feucht- u. Nasswiesen u. -weiden:</p> <p>Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Heidelerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Turmfalke, Neuntöter, Waldkauz</p> <p>c) Gebäude:</p> <p>Mehlschwalbe, Rauchschwalbe,</p>			
--	---------------------------------------	---	--	--	--	--

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>Turmfalke, Waldkauz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darüber hinaus stellen die mageren, trockenen und besonnten Grünlandbereiche und Säume einen potenziellen Lebensraum für Wirbellose, insbesondere Heuschrecken, Falterarten, Wildbienen, Laufkäfer etc. dar.</li> <li>- Potenziell bieten die vorhandenen Gebäude einen Lebensraum für gebäudegebundene Fledermausarten. Die linearen beleuchteten, saumbegleiteten Zaunelemente stellen ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermausarten dar.</li> </ul>			
2.10		Lebensraumvielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet ist im Wesentlichen durch die ehemalige Nutzung als militärische Anlage mit seinen baulichen Anlagen, wie den Gebäuden, den asphaltierten Wegen, den wallartigen Aufschüttungen und der Zaunanlage geprägt. Darüber hinaus findet eine Beweidung der als Grünland genutzten Flächen statt, die sich z.T. bis in die im Nordwesten befindlichen Laub- und Fichtenwaldbereiche (jüngeren- mittleren Alters) ausdehnt. Die Grünlandflächen werden extensiv beweidet, so dass sich z. T. magere Bereiche und an den Böschungen auch trockenere Bereiche entwickelt haben. In den Mulden und Regenrückhaltebecken sind z.T. feuchte bis nasse Bereiche mit entsprechender Vegetation zu erwarten. Sporadisch kommen Kleingehölze</li> </ul>	ja	ja	<p>auf dieser Planungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Lebensraumvielfalt ist durch die ehemalige militärische Nutzung und durch die aktuelle Weidenutzung z. T. begrenzt, andererseits haben sich neue vielfältige Lebensräume und -gemeinschaften entwickeln können.</li> <li>- Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen und Verluste von Lebensräumen bzw. der Lebensraumvielfalt verbunden. Im Umfeld des Plangebietes kommen gleiche Lebensräume ähnlicher Qualität und Vielfalt vor.</li> <li>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</li> </ul>

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Lebensraumvielfalt	<p>und Gebüsche sowie Hecken vor, die z.T. auf den Stock gesetzt wurden. Im Bereich der Zaunanlagen sind saumartige Strukturen vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Umfeld des Plangebietes stellt sich als ein Mosaik aus Waldbereichen und landwirtschaftlichen, überwiegend als Grünland genutzten Offenlandbereichen dar. Die Waldbereiche werden von Nadelwaldbeständen dominiert mit eingestreuten Laubwaldflächen. Die Grünlandstandorte weisen überwiegend eine mittlere Intensität auf. Bisweilen kommen Gebüsche und Einzelbäume vor.</li> </ul>			
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopentwicklungspotenzial, hohe Bodenfruchtbarkeit)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet kommen schutzwürdige Braunerde-Böden (sw1_ff) vor. Die Böden weisen eine hohe Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit aufgrund ihrer hohen Puffer- und Speicherkapazität auf.</li> <li>- Im Plangebiet kommen sehr kleinflächig besonders schutzwürdige flachgründige Braunerde-Böden (sw3_bz) vor. Die trockenen bis extrem trockenen flachgründigen Felsböden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial auf.</li> </ul>	ja	nein	<p>keine erheblichen Auswirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der Vorbelastungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</li> </ul>
2.12		Natürliche Böden (Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Abflussregelungsfunktion)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet wurde durch den Bau von Gebäuden, Straßen, großflächigen Aufschüttungen und Abgrabungen stark anthropogen verändert, so dass die natürlichen Bodenfunktionen insbesondere im Hinblick auf die Biotop-, Grundwasserschutz und Abflussrege-</li> </ul>	nein	nein	<p>keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der punktuellen Veränderungen sowie der Vorbelastungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingt wird es durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen zu Verdichtungen sowie durch den Bau von Leitungsgräben zu Bodenumlagerungen und –</li> </ul>

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2.13	Boden	Natürliche Böden (Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Abflussregelungsfunktion)	<p>lungsfunktion nur noch eingeschränkt erfüllt werden können. Der Grad der Naturnähe der Böden wird mit sehr gering angegeben.</p> <p>- Der Standort ist als Altlastenverdachtsfläche eingestuft worden.</p>	ja	nein	<p>vermischungen und zu Verdichtungen kommen. Das führt kleinflächig zu einer Verringerung der Biotopbildungsfunktion.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. kann es durch den Einbau der Rammpfähle für die Sockel der Module bzw. evtl. erforderlicher Betriebsgebäude zu punktuellen Versiegelungen und damit zu einem geringfügigen Verlust an Versickerungsflächen kommen.</li> <li>- Die Abflussregelungsfunktion ist durch die beabsichtigte Weiterführung der Grünlandnutzung weiterhin gewährleistet.</li> <li>- Durch die unterschiedliche Licht- und Feuchteverhältnisse unter den Modultischen und den Zwischenräumen können kleinräumige Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt entstehen.</li> </ul> <p>keine erheblichen Auswirkungen auf dieser Planungsebene zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.</li> </ul>
2.14	Wasser	Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet kommen keine natürlichen Oberflächengewässer oder Quellen vor.</li> <li>- Das Gelände des Plangebietes wird nach Südosten über den Kellersbach in die Elspe und nach Südwesten über ein namenloses Gewässer ebenfalls über die Elspe bei Grevenbrück in die Lenne entwässert.</li> <li>- Anfallendes Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Gebäude, Wegen) im Plangebiet wird je-</li> </ul>	nein	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die im Umfeld des Plangebietes befindlichen Gewässer ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene i. S. d. § 51 WHG sicherzustellen, dass die vorhandenen Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung ertüchtigt werden und eine gedrosselte Einleitung in den Vorfluter erfolgt.</li> </ul>

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Wasser	Oberflächengewässer	doch zunächst offenen Mulden bzw. Regenwasserrückhaltebecken zugeführt und versickert. Überschüssiges Niederschlagswasser entwässert dann in die Vorfluter.			
2.15		Grundwasser	Für das Plangebiet wird ein Kluftgrundwasserleiter aus silikatischem Festgestein mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit angegeben. Entsprechend wenig ergiebig sind die Grundwasservorkommen. Eine Grundwasserneubildung ist kaum vorhanden. Aufgrund der mittleren bis hohen Filterwirkung der anstehenden Bodenschichten besteht ein geringes Risiko des Schadstoffeintrags.  Aufgrund der bestehenden anthropogenen Veränderungen durch Bodenverdichtungen und -versiegelungen besteht z. T. eine verringerte Versickerungskapazität sowie eine verminderte Filter- und Pufferfunktion.	ja	nein	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten  - Vorhabenbedingt ist von zusätzlichen punktuellen Versiegelungen und Verdichtungen auszugehen.  - Aufgrund der mittleren bis hohen Filterwirkung der Bodenschichten ist von einem geringen Risiko des Schadstoffeintrags auszugehen.  - Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist i. S. d. § 51 WHG sicherzustellen, dass die vorhandenen Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung ertüchtigt werden und eine gedrosselte Einleitung in den Vorfluter erfolgt.
2.16		Wasserschutzgebiet	- Im Plangebiet ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.  - Ca. 50 m nordwestlich des Plangebietes, jenseits des asphaltierten Weges nach Wiebelhausen (Wasserscheide) befindet sich ein großes festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG „Frettertal“) der Schutzzone III. Darin eingebettet sind einige WSG der Schutzzone II und I.	nein	ja	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten  - Das im Umfeld des Plangebietes befindliche Wasserschutzgebiet ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Wasserscheide) nicht betroffen.
2.17		Überschwemmungsgebiet	Aufgrund der Höhenlage des Plangebietes auf ca. 400 m über NN gibt	nein	nein	



Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2.18	Wasser	Überschwemmungsgebiet	es keine Berührungspunkte mit einem Überschwemmungsgebiet.			
	Klima / Luft	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Den Offenlandflächen kommt eine allgemeine Bedeutung als Kaltluftproduktionsflächen zu. Allerdings sind im Umfeld des Plangebietes keine Belastungsräume vorhanden, die einen klimatischen oder lufthygienischen Ausgleich erfordern.	nein	nein	
2.19		Klimarelevante Böden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet nicht vorhanden</li> <li>- In ca. 300 m Entfernung befinden sich gewässerbegleitend klimarelevante Böden (Nassgley:sw3_bg) mit hoher bis sehr hoher Naturnähe (Stufe 5).</li> </ul>	nein	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <p>- Die im Umfeld des Plangebietes befindlichen klimarelevanten Böden sind vorhabenbedingt nicht betroffen.</p>
2.20	Landschaft	Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet mit seiner Umgebung stellt mit einem Mosaik aus Waldflächen und landwirtschaftlichen, überwiegend als Grünland genutzten Offenlandflächen, einen charakteristischen Ausschnitt des hügelig-bergigen Landschaftsraumes „Cobbenroder Riegel- und Kuppenland“ dar. Z. T. haben sich bäuerliche Kleinsiedlungen mit historisch gewachsenem Ortsbild, wie Obervalbert erhalten können.</li> <li>- Der wenig besiedelte Landschaftsraum eignet sich in besonderer Weise für die ruhige landschaftsgebundene Erholung.</li> <li>- Diese Landschaftsbildeinheit (LB 2.1-C (22)) wurde insgesamt von hoher Qualität mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft.</li> <li>- Das Plangebiet selbst ist durch die</li> </ul>	ja	ja	<p>Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>- Trotz der Vorbelastung durch die ehemalige militärische Anlage ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein insgesamt flächiges und dominantes Erscheinungsbild entsteht, das sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft deutlich abhebt (Silhouetteneffekt). Darüber hinaus kann der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft entstehen. Dies führt zu einer negativen Veränderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsbildeinheit.</p>

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Landschaft	Landschaftsbild	<p>Gebäude, seine Doppelzaunanlage, Beleuchtungsanlagen, die asphaltierten Wege, die wallartigen Aufschüttungen und vertieften Bereiche geprägt. Jenseits der festen Gebäude und des Wegesystems stellt sich das Plangebiet als überwiegend begrünte, durch Beweidung genutzte Fläche dar. Im nordwestlichen Bereich befinden sich kleine Laub- und Fichtenforste.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sporadisch kommen Kleingehölze und Gebüsche sowie Hecken vor, die z. T. auf den Stock gesetzt wurden. Im Bereich der Zaunanlagen sind saumartige Strukturen vorhanden.</li> <li>- Die ehemalige Raketenabschussstation stellt im Nahbereich durch seine Gebäude, Wege, Einzäunung und Erdbewegungen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Aus der Entfernung betrachtet passt sich die Anlage im Wesentlichen dem vorhandenen Relief an.</li> <li>- Im Umfeld des Plangebiets stellt eine Weihnachtsbaumkultur eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, diese wird ebenso in Abhängigkeit von der Entfernung weniger störend wahrgenommen.</li> <li>- Die Windenergieanlagen auf benachbarten Bergkuppen wirken auch in weiterer Entfernung noch als technische Überprägung.</li> </ul>			
--	------------	-----------------	--	--	--	--

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2.21	Landschaft	Sicht/Wegebeziehungen	<p>Von den Haupterschließungsstraßen (B 55 und L 737) aus, ist das Plangebiet nicht ohne weiteres zu sehen. Erst etwa ab Obervalbert ist das Gelände wahrzunehmen.</p> <p>Es passt sich allerdings aufgrund seiner Nutzungsstruktur als Grünland in seine Umgebung ein, die sich als ein Wald-Offenland-Mosaik darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch die vorhandenen Gebäude weisen aufgrund ihrer grünen Farbgebung keine große Fernwirkung auf. Erst von den umgebenden Anhöhen und von dem nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg nimmt man die ehemalige militärische Anlage wahr.</li> </ul>	nein	ja	Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. s. 2.20
2.22		Unzerschnittene verkehrssarme Räume (UZVR)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet liegt nicht in einem UZVR.</li> <li>- Das Umfeld des Plangebietes liegt in einem UZVR der Kategorie &gt; 50 -100 qkm.</li> </ul>	nein	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der vorhandenen Nutzung besteht bereits jetzt durch die vorhandene Zaunanlage eine zerschneidende Wirkung. Sie steht Erholungssuchenden nicht mehr zur Verfügung.</li> </ul> <p>Das Umfeld des Plangebietes liegt in einem der in ganz NRW selten vorkommenden UZVR &gt; 50-100 qkm, der für die landschaftsgebundene Erholung von hoher Bedeutung ist.</p>
2.23		Naturpark	Das Plangebiet und das Umfeld liegen im Naturpark „Homert“, der seit 2015 dem „Naturpark Sauerland-Rothaargebirge“ zugeordnet ist.	ja	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund des Verhältnisses der Flächengröße des Naturparks und der vergleichsweise geringen Fläche des Plangebietes, ist vorhabenbedingt nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Naturpark auszugehen.</li> </ul>
2.24		Landschaftsschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</li> <li>- Unmittelbar angrenzend wurde im</li> </ul>	nein	ja	<p>keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und</li> </ul>

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

	Landschaft	Landschaftsschutzgebiet	Landschaftsplan Nr. 2 des Kreises Olpe das LSG „Elsper Senke-Lennebergland“ festgesetzt.			ist daher von den Festsetzungen ausgenommen.
2.25		Geschützter Landschaftsbestandteil / flächenhaftes Naturdenkmal	- kommen weder im Plangebiet, noch in der näheren Umgebung vor	nein	nein	
2.26		Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- kommen weder im Plangebiet, noch in der näheren Umgebung vor	nein	nein	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlung / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehung	- Im Plangebiet nicht vorhanden - Im Umfeld des Plangebietes befinden sich historische Siedlungen: Schöndelt (ca. 700 Meter), Obervalbert (ca. 700 Meter), Wiebelhausen (ca. 600 Meter), Permecke (ca. 1300 Meter), Elsperhausen (ca.1650)	nein	ja	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten - Die im Umfeld des Plangebietes befindlichen historischen Siedlungen sind durch das Vorhaben aufgrund der bewegten Topografie nicht betroffen.
2.28		Denkmalgeschützte Objekte	- Die im Plangebiet vorhandene ehemalige Nike-Feuerstellung wird aus archäologischer Sicht als Relikt des Kalten Krieges eingestuft. - Im Umfeld befindet sich die Kath. Kirche St. Johannes, Oedingen (ca. 2300 Meter).	ja	nein	Auf dieser Planungsebene sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. - Aufgrund des beabsichtigten Erhalts und der Dokumentationspflicht der ehemaligen militärischen Anlage sind auf dieser Planungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.
2.29		Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen	- Im Plangebiet kommen kleinflächig Laub- und Nadelwaldstandorte vor. - Die kleinflächigen Bestände sind bereits durch das Weidevieh vorgeschädigt (Schälschäden). Den überwiegenden Teil stellen die	ja	nein	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten - Es wird vorhabenbedingt zu Verlusten von forstwirtschaftlichen Flächen kommen. Aufgrund der geringen Größe der Waldflächen, des geringen Alters und der Vorschädigung tritt kein bedeutender wirtschaftlicher Schaden ein.

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

2.30	Kultur- und sonstige Sachgüter	Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen  Allgemeine Sachgüter	landwirtschaftlich genutzten Grünlandstandorte dar.  - vorhandene Gebäude, Doppeltaunanlage und innere Infrastruktur	ja	nein	- Die nutzbare Beweidungsflächengröße wird sich durch die Modulstandorte verringern. Eine landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung) bleibt weiterhin möglich.  keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten  Es besteht die Absicht, die bestehenden Gebäude sowie die dazugehörige Infrastruktur zu erhalten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern</b>						
keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten						
- Vorhabenbedingt bestehen keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen können.						

<b>3.</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	<p>Ohne Umsetzung der geplanten Regionalplanänderung ist damit zu rechnen, dass die ehem. militärische Liegenschaft auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt würde.</p> <p>Sofern eine Beweidung in der heutigen Form weiter betrieben würde, bliebe der Zustand des Offenlandes erhalten, eine Vergrasung und Verbuschung würde vermieden. Es ist davon auszugehen, dass die Forstkulturen mittelfristig z. T. absterben, sofern keine Schutzmaßnahmen vorgesehen würden, da bereits erhebliche Schältschäden vorliegen.</p> <p>Ohne das geplante Vorhaben würde sich der Zustand der einzelnen Schutzgüter voraussichtlich nicht maßgeblich verändern.</p>				
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgaben und Vergütung festgelegt durch EEG</li> <li>- Vorgaben LEP und Entwurf Sachlicher Teilplan „Energie“ sind erfüllt</li> <li>- Nutzung einer Konversionsfläche</li> <li>- energiewirtschaftlich günstige Standortvoraussetzungen</li> <li>- gute Anbindung an vorhandene Infrastruktur (Verkehrswege, Netzeinspeisung)</li> <li>- vorhandene technische Infrastruktur (z. B. Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser)</li> </ul>				

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

		<p>- aufgrund von rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen keine Alternativen vorhanden</p>
3.03	<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>	<p>Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich lassen sich entsprechend des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans auf dieser Planungsebene nicht darstellen. Sie sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen.</p> <p>Auf der übergeordneten Planungsebene lassen sich durch die Standortsteuerung und Standortwahl Umweltauswirkungen vermeiden und räumliche Konflikte verringern. Folgende Aspekte geben dazu Anhaltspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von Bereichen mit besonderen regionalplanerischen Funktionszuweisungen</li> <li>- Bevorzugung von vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen, Deponien etc.)</li> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme eines unbelasteten Freiraums</li> <li>- Gute Anbindung an benötigte Infrastruktur</li> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von Gebieten mit besonderer Biotopfunktion/ Biotopverbundfunktion/ Habitatfunktion</li> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von Landschaftsräumen von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit</li> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräumen</li> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von Erholungsschwerpunkten für die landschaftsgebundene Erholung</li> <li>- Vermeidung der Inanspruchnahme von unzerschnittenen Landschaftsräumen</li> </ul> <p>Für die Ebene der Bauleitplanung werden folgende Hinweise zur Standortgestaltung gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächensparende Aufstellung der Anlage</li> <li>- Freihaltung von besonders hochwertigen Biotopen</li> <li>- Vermeidung von Versiegelung</li> <li>- Beschränkung der Auswirkungen des Baubetriebs</li> <li>- Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen</li> <li>- Verzicht auf eine großflächige Beleuchtung</li> <li>- Anlage von Versickerungseinrichtungen</li> </ul>

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung auf der Modulaufstellfläche und auf den Randflächen</li> <li>- Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild, soweit technisch möglich</li> </ul>
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	<p>Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter bzw. schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen)</li> <li>- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (planungsrelevante Arten/ Lebensraumvielfalt)</li> <li>- Boden (schutzwürdige Böden/ Altlasten)</li> <li>- Wasser (Oberflächengewässer/ Grundwasser)</li> <li>- Landschaft (Landschaftsbild/ Landschaftsgebundene Erholung)</li> <li>- Kultur- und sonstige Sachgüter (Denkmalgeschützte Objekte)</li> </ul>

<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
<p>Die vorangegangene schutzgutbezogene Bewertung zeigt folgende Ergebnisse:</p> <p>Mit der Umsetzung der beabsichtigten Regionalplanänderung als „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Standorte für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –“ ist ein Verlust von Waldflächen verbunden, landwirtschaftliche, zurzeit beweidete Flächen werden reduziert bzw. eine Beweidung eingeschränkt. Damit sind Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotopfunktionen und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt verbunden. Es werden jedoch keine geschützten oder schutzwürdigen Biotop und keine bedeutsamen Flächen für den Biotopverbund beansprucht. Im Umfeld des Plangebietes kommen gleiche Lebensräume ähnlicher Qualität und Vielfalt, insbesondere Waldbereiche, vor. Der Waldanteil der Stadt Lennestadt liegt bei mehr als 60 %.</p> <p>Vorhabenbedingt sind Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen nicht auszuschließen. Eine abschließende Prognose ist aufgrund des unzureichenden Datenmaterials derzeit nicht möglich.</p> <p>Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es punktuell zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen und damit zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt kommen. Es werden schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Aufgrund der punktuellen Beeinträchtigung und der Vorbelastungen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet und umgebende Bereiche liegen insgesamt in einem Landschaftsraum, der sich in besonderer Weise für die ruhige landschaftsgebundene Erholung eignet. Es ist aufgrund seiner Ortsnähe von Bedeutung für die Naherholung. Durch Lichtreflexe und die technische Überprägung können sich Auswirkungen auf die Er-</p>	

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

---

holungseignung ergeben, die aber aufgrund von Sichtverschattungen und der südexponierten Ausrichtung der Anlage in ihrem Ausmaß nicht überall wirksam sein werden.

Trotz der Vorbelastung durch die ehemalige militärische Anlage ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein insgesamt flächiges und dominantes Erscheinungsbild entsteht, das sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft deutlich abhebt (Silhouetteneffekt).

Darüber hinaus kann der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft entstehen und die Qualität der gewachsenen dörflichen Strukturen im Umfeld mindern. Die vorhandene Überprägung des Landschaftsbildes durch die ehemalige militärische Anlage wird durch diese erneute Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsausschnittes weiter verstärkt.

In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in Bezug auf das Kriterium Landschaftsbild als erheblich eingestuft.



### **3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)**

Der beantragte Änderungsbereich ist im gültigen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt, der mit der Freiraumfunktion „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert ist. Der Entwurf des LEP sieht für den Bereich die Darstellung als „Freiraum“ vor.

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Aufrechterhaltung der Gebietsstruktur mit den bestehenden Gebäuden, den inneren Erschließungsflächen und der Einzäunung. Weitere bauliche Anlagen könnten ggf. entweder als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB oder aber als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Ohne Umsetzung der geplanten Regionalplanänderung ist damit zu rechnen, dass die ehem. militärische Liegenschaft auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt würde. Sofern eine Beweidung in der heutigen Form weiter betrieben würde, bliebe der Zustand des Offenlandes erhalten, eine Vergrasung und Verbuschung würde vermieden. Es ist davon auszugehen, dass die Forstkulturen mittelfristig zum Teil absterben, sofern keine Schutzmaßnahmen vorgesehen würden, da bereits erhebliche Schäl Schäden vorliegen.

Ohne das geplante Vorhaben würde sich der Zustand der einzelnen Schutzgüter voraussichtlich nicht maßgeblich verändern.

### **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die sich durch die 4. Änderung des Regionalplans ergebenden Folgen für Natur und Landschaft können durch verschiedene Maßnahmen verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Der rahmensetzende Charakter des Regionalplans, sein Planungsmaßstab sowie seine sich aus § 4 ROG ergebenden Bindungswirkungen lassen die konkrete Festlegung und räumliche Verortung von mit dem Eingriff ver-

knüpften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Ebene der Raumordnung nicht sinnvoll erscheinen. Dies ist vielmehr Aufgabe des Bauleitplanverfahrens, welches derzeit parallel seitens der Stadt Lennestadt durchgeführt wird. So liegt es in der Planungshoheit der Stadt zu entscheiden, ob der Ausgleich/Ersatz am Ort des Eingriffs, in seinem unmittelbaren Umfeld oder im Rahmen eines gemeindeweiten Pools erfolgen soll.

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan enthält der Regionalplan Landschaftsleitbilder, die gem. Grundsatz 9 Abs. 2 des Regionalplans TA OB SI bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Cobbenroder Riegel- und Kuppenland“ (vgl. Regionalplan TA OB SI, Erläuterungskarte 4). In der zugehörigen Tabelle 3 sind für diesen Landschaftsraum die folgenden Zielvorstellungen aufgeführt:

- Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen, ökologisch durchlässigen Bach-Biotopverbundsystems
- Erhalt und Entwicklung bodenständiger und vielfältiger Laubwälder
- Erhalt eines ländlichen Siedlungsmusters

#### **5. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)**

Der Umweltbericht soll die mit der Regionalplanänderung voraussichtlich verbundenen, erheblichen Umweltauswirkungen sowie vernünftige Alternativen ermitteln, beschreiben und bewerten.

Gemäß Ziel 3 des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Energie“ der Bezirksregierung Arnsberg ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Freiflächensolarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen handelt.

Vor diesem Hintergrund wurden weder von der Bezirksregierung, noch von Seiten der Stadt Lennestadt Alternativen zur vorgesehenen Konversionsfläche gesehen.

Auf die im Scoping aufgeworfene Frage, ob weitere Planalternativen zu untersuchen seien, hat keine der angeschriebenen Stellen eine Alternative benannt.

**6. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG regelt, dass bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen ist, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die sich durch dieses Verfahren ändernden zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans.

Zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen darlegt. Er umfasst die in der Anlage 1 zu § 9 ROG genannten Angaben.

<b>Angaben gem. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG</b>	<b>Kapitel des Umweltberichtes</b>
1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans	1.1 und 1.2
1b Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	1.3
2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	2
2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	2 und 3
2c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	4
2d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	5
3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten	6

Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans TA OB SI  
im Gebiet der Stadt Lennestadt

technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	
3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt	7
3c Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans, dessen generalisierende Darstellungen sowie seine Stellung in der Planungshierarchie. Auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind ebenfalls Umweltprüfungen durchzuführen, die einerseits eine detaillierte Betrachtung der Umweltauswirkungen zum Gegenstand haben, andererseits aber auf den Ergebnissen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung aufbauen können. Insbesondere die Frage des Standortes und der Standortalternativen ist Gegenstand des Regionalplans und rahmensetzend für die nachfolgenden Planungsebenen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zur Zusammenstellung vorhandener Umweltinformationen wurden im Rahmen des Scoping-Verfahrens mit Schreiben vom 04.03.2016 unter Fristsetzung bis zum 08.04.2016 die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung dieser Änderung des Regionalplans verursachten Umweltauswirkungen berührt sein könnte, beteiligt. Die diesen Stellen vorliegenden Unterlagen bzw. Untersuchungen, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sein können, wurden abgefragt, um eine möglichst breite Informationsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu erhalten.

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Ökologischer Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) für den Oberbereich Siegen zur Regionalplanfortschreibung (Stand 2005)

- Forstlicher Fachbeitrag der Höheren Forstbehörde zur Regionalplanfortschreibung (Stand 2005)
- Infosysteme und Datenbanken des LANUV
- Infosysteme und Datenbanken des Geologischen Dienstes
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW, LWL und LVR (2007 und 2013)
- Landschaftsplan Nr. 2 „Elsper Senke – Lennebergland“, Kreis Olpe (2006)
- Geoportal NRW der Bezirksregierung Köln

Ergänzt wurden sie durch Informationen aus der „Raumverträglichkeitsstudie zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Lennestadt“ vom 18. April 2016, die durch das Büro WeSt-Stadtplaner GmbH erarbeitet wurde (**Anlage 4**).

Umweltrelevante Gutachten standen zum Zeitpunkt der Erstellung der Raumverträglichkeitsstudie, die diesem Umweltbericht zu Grunde liegt, noch nicht zur Verfügung.

Die vorhandenen Umweltinformationen wurden miteinander verglichen und verbalargumentativ bewertet. Sie sind ebenso wie die Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung in diesem Umweltbericht zusammengefasst.

## **7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung des Regionalplans**

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. Landesplanungsgesetz NRW ist diese Aufgabe den Regionalplanungsbehörden übertragen worden. Raumordnungspläne in diesem Sinne sind die für Teilräume der Länder zu erstellenden Regionalpläne.

Diese Vorschriften gelten auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Regionalplänen.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach der Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde im Zuge von Regionalplan-Änderungen grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die betroffene Gemeinde nach § 4c BauGB die Verantwortung für die Durchführung der Überwachung auf der Ebene der Bauleitplanung.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, wie die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung, insbesondere durch das landesplanerische Verfahren gem. § 34 LPlG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

## **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Gegenstand der 4. Änderung des Regionalplans – Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt ist die Neudarstellung eines Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen – „Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächen-solarenergieanlage –“. Auf einer militärischen Konversionsfläche soll eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet und betrieben werden.

Für die Änderung des Regionalplans erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung wird nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG als unselbständiger Teil behördlicher Planverfahren in das Regionalplanänderungsverfahren integriert. Sie dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 9 Abs. 1 ROG in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 9 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 4. Änderung des Regionalplans Arnsberg beachtlich sind. Die Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes erfolgt schutzgutbezogen und wird entsprechenden – für die Planungsebene des Regionalplans – belastbaren Prüfkriterien zugeordnet.

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und als Grundlage für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der beabsichtigten Regionalplanänderung sowie vernünftiger Alternativen wurde ein Scopingverfahren durchgeführt. Die daraus gewonnenen Hinweise und darüber hinaus vorhandene Umweltinformationen sowie weitere Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), des Geologischen Dienstes NRW, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und der Landschaftsplanung des Kreises Olpe dienten als Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung.

Auf die im Scoping aufgeworfene Frage, ob weitere Planalternativen zu untersuchen seien, hat keine der angeschriebenen Stellen eine Alternative benannt. Auch wurden von der Bezirksregierung und von Seiten der Stadt Lennestadt keine Alternativen zur vorgesehenen Konversionsfläche gesehen.

Als Ergebnis der Umweltprüfung muss für das Schutzgut Landschaft in Bezug auf das Kriterium Landschaftsbild mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen zur Beachtung der Eingriffsregelung sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen.